

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. – FB 01 -Philipps-Universität – 35032 Marburg

**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**Abteilung V**  
**Martin-Luther-Platz 40**  
**40212 Düsseldorf**

**Fachbereich**

**Rechtswissenschaften**

Professur für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Sebastian Omlor,  
LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21723

Fax: +49 (0)6421 / 28-28911

E-Mail: [omlor@jura.uni-marburg.de](mailto:omlor@jura.uni-marburg.de)

Sek.: Frau Happel-Schäfer

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21724

E-Mail: [sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de](mailto:sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de)

Anschrift: Universitätsstraße 6  
D-35032 Marburg

Marburg, den 9. Februar 2022

## Stellungnahme

### „Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte“

Prof. Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.  
Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung  
Philipps-Universität Marburg



@the\_omLAW

## **A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung**

*Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.*

Nicht nur eigene Evaluationen an der Universität Marburg, sondern auch die „Digital Study 2020“ ([www.digital-study.de](http://www.digital-study.de)) haben ergeben, dass die Studierenden und Rechtsreferendar:innen den größten Nachholbedarf für ihre Ausbildung im Bereich des Rechts der Digitalisierung sehen. Genau dort sollte auch der Schwerpunkt einer Reform der juristischen Ausbildung im Lichte der Digitalisierung liegen: in den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen. Dabei geht es beispielsweise um das Wirtschaftsrecht der Digitalisierung (z.B. Zahlungsdienste auf Blockchain-Basis, Tokenisierung von Vermögenswerten, Haftung für Künstliche Intelligenz), aber auch um die damit verbundenen datenschutz-, aufsichts-, geldwäsche- und strafrechtlichen Problematiken. Juristische Ausbildung an deutschen Universitäten ist eine Vorbereitung nicht primär auf die Nutzung bestimmter Softwareanwendungen, sondern auf die methodisch und dogmatisch fundierte Beantwortung gerade auch neuartiger Rechtsanwendungsfragen. Das Recht der Digitalisierung sollte sich daher stärker als bisher sowohl in den Pflichtfächern als auch in den Schwerpunktbereichen niederschlagen.

Legal Tech hingegen sollte wegen der eher handwerklich-praktischen Ausrichtung hingegen während des Studiums in einer verpflichtenden Zusatzveranstaltung (wie bereits zur Fremdsprachenkompetenz), den Schlüsselqualifikationen und mittels einer partiellen Neuausrichtung der Pflichtpraktika gefördert werden. Zudem sollte nach dem Beispiel Baden-Württembergs eine verpflichtende Legal Tech-Fortbildung für Rechtsreferendar:innen eingeführt werden.

## **B. Vorschläge im Einzelnen**

### **I. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung**

- 1. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“*
- 2. Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.*
- 3. Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.*
- 4. Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.*

Die verbreitete Forderung nach einem stärkeren Digitalisierungsbezug der juristischen Ausbildung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings handelt es sich dabei weder

begrifflich noch inhaltlich um eine „Datenkompetenz“. Daten können sowohl digital als auch analog niedergelegt und verarbeitet werden. Vielmehr sind junge Jurist:innen gefordert, die Rechtsfragen der mit dem umfassenden Prozess der Digitalisierung elementarer Lebens- und Wirtschaftsbereiche zu stellen und zu beantworten. Hierzu gehören sowohl materiell-rechtliche, verfahrens- als auch kollisionsrechtliche Fragen, aber auch in herausgehobener Weise das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung; die Digitalisierung kennt keine Ländergrenzen. Daher sollte in erster Linie die Kerninhalte der juristischen Ausbildung noch bewusster auf ihren Digitalisierungsbezug hin ausgeleuchtet und gelehrt werden. Kodifikatorisch eignet sich hierzu am besten eine Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW, wonach bei den gesamten Inhalten des Studiums die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen ist.

Lediglich flankierend soll eine eher handwerklich-praktische Digitalisierungskompetenz gefördert werden, wie sie mit dem Schlagwort „Legal Tech“ verbunden ist. Soweit Legal Tech als Informationstechnik verstanden wird, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt (Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020), liegt der Schwerpunkt von Legal Tech vor allem auf technischen Prozessen/Software, die die Rechtsfindung durch Menschen ergänzen oder ersetzen (vgl. Anzinger, 2020, Legal Tech in der Juristischen Ausbildung, S. 1). Hierzu können Rechtspraktiker:innen sich in die universitäre Ausbildung durch Veranstaltungen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG und zur Schlüsselqualifikation einbringen. Diese Dozent:innen können natürlich auch aus Start-up-Unternehmen stammen. Zugleich sollen die Student:innen angehalten werden, sich frühzeitig – gerade auch zur Berufsorientierung – mit digitalen Berufsfeldern zu befassen und zugleich rechtliches Problembewusstsein zu entwickeln. Hierzu sollte ein Monat der Pflichtpraktika der Förderung der Digitalisierungskompetenz dienen. Dem jeweiligen Angebot an geeigneten Praktikumsplätzen sollte durch eine entsprechende Auslegung des „soll“-Kriteriums Rechnung getragen werden.

## **II. Professuren für das Recht der Digitalisierung**

*Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.*

Die umfassende Integration der Digitalisierung in die Ausbildung setzt parallel zur Aufnahme der Digitalisierungskompetenzen in den vom Deutschen Richtergesetz vorgegebenen Pflichtfachstoff notwendig die Schaffung von Professuren für das Recht der Digitalisierung voraus, die diese Zielsetzungen auch in tatsächlicher Hinsicht in Lehre und Forschung umsetzen können. Für den Bereich der Künstlichen Intelligenz hat die Bundesregierung im November 2018 eine KI-Strategie beschlossen und beträchtliche Mittel bereitgestellt, um die Entwicklung dieser zentralen Zukunftstechnologie zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten. Ein solches Bundesprogramm sollte auch für das Recht der Digitalisierung generell angedacht werden: angesichts des rasanten technischen Fortschritts ist eine

mit den Entwicklungen Schritt haltende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung von höchster Bedeutung, um ein Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit zu verhindern.

Dieser Bedeutung ist durch die Schaffung von W3-Professuren Rechnung zu tragen, um durch hinreichende Absicherung und Finanzierung der Stelle eine qualifizierte, nachhaltige und zukunftsfähige Forschung zu ermöglichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Professuren für das Recht der Digitalisierung ist zu berücksichtigen, dass das Recht der Digitalisierung nicht auf Legal Tech beschränkt ist, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt, die sich mit den Auswirkungen technischer Entwicklungen auf das materielle Recht befasst. Die neuen Digitalisierungsprofessuren sollen spezifisch der Umsetzung des Auftrags aus einem nach dem Vorbild aus Baden-Württemberg ergänzten § 5a Abs. 3 DRiG dienen. Schließlich sollte eine Digitalisierung der Lehre, entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019, nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch erfolgen. Die Professuren für das Recht der Digitalisierung können hierbei für die Rechtswissenschaften einen wichtigen Beitrag leisten, da sie einerseits über vertiefte technische Kenntnisse verfügen, andererseits aber mit den besonderen Methoden der rechtswissenschaftlichen Didaktik (vgl. *Zwickel*, Digitaler Wandel und das Selbstverständnis der Rechtsdidaktik, 2020, 3. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich) vertraut sind.

### **III. Integration von Legal Tech in das Referendariat**

*Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“*

Während der Schwerpunkt der Ausbildung im Studium entsprechend der Ausrichtung der ersten juristischen Prüfung auf materiell-rechtlichen Fragen der Digitalisierung und dem Verstehen technischer Grundlagen liegen sollte, bietet sich demgegenüber das praxisorientierte Referendariat besonders für eine Vermittlung von Legal Tech-Anwendungen an. Der Legal Tech Bereich entwickelt sich – wie alle technischen Disziplinen – sehr dynamisch; innerhalb sehr kurzer Zeit (d.h. wenige Jahre) können Anwendungen, die gerade noch „up to date“ waren, bereits veraltet sein. Bei der Integration von Legal Tech in einen früheren Ausbildungsabschnitt (Studium) bestünde insoweit die Gefahr, dass Erlerntes mit dem Berufseinstieg nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung entspricht; das Ausbildungsziel der Befähigung zum Umgang mit Legal Tech liefe damit leer. Vorzugswürdig ist daher eine Vertiefung im Rahmen des Referendariats, an welches sich in der Regel der Eintritt in den Beruf anschließt, womit die Zeitspanne zwischen Ausbildung und Anwendung in der Praxis nicht allzu groß sein würde. Als für die Vermittlung entsprechender Legal Tech-Kenntnisse besonders geeignet erscheint dabei das Format der im Referendariat auch bisher schon angebotenen Ausbildungslehrgänge. Damit wäre sichergestellt, dass jeder Referendar unabhängig von den individuellen Kenntnissen seines Ausbilders von einer fachkundigen Person unterrichtet wird und die Ausbildung in Legal Tech-

Anwendungen auch zeitlich in einem Umfang erfolgt, der die Erlangung fundierter Kenntnisse ermöglicht. Als Vorbild kann ein entsprechendes Angebot in Baden-Württemberg dienen.

## **C. Zusammenfassung**

### **I. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung**

1. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
2. Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.
3. Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.
4. Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

### **II. Professuren für das Recht der Digitalisierung**

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

### **III. Integration von Legal Tech in das Referendariat**

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“